

Satzung des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes, beschlossen auf dem Landesturntag am 27.04.2002 in Trappenkamp, mit auf späteren Landesturntagen beschlossenen Änderungen und der vollständigen Neufassung durch Beschluss des Landesturntages am 29.08.2020.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch in gleicher Weise für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Schleswig-Holsteinischer Turnverband e.V., Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport“, im folgenden SHTV genannt. Er ist die Vereinigung aller Kreisturnverbände, im folgenden KTV genannt sowie aller Turn- und Sportvereine, die sich durch ihre Mitgliedschaft zu ihm bekennen.
- (2) Der SHTV ist der Mitgliedsverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB) für das Land Schleswig-Holstein. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV).
- (3) Der SHTV hat seinen Sitz in Trappenkamp und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziele und Aufgaben des SHTV sind die Pflege und Förderung des Turnens im Sinne vielseitiger Bewegungskultur für alle Alters- und Leistungsstufen sowie im Freizeit- und Gesundheitssport und ein darauf aufbauendes Aus- und Fortbildungswesen. Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten.
Er nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der SHTV fördert die Ausbildung und das Leistungsstreben seiner Spitzensportler.
- (3) Der SHTV ist Dienstleister für seine Mitglieder, die er unterstützt und deren Arbeit er fördert.
- (4) Der SHTV setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
- (5) Der SHTV erkennt die Menschenrechte an und erwartet, dass seine Mitglieder aktiv für deren Einhaltung eintreten. Er übt parteipolitische und religiöse Neutralität aus und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Der SHTV bekennt sich zur Integration und Inklusion aller Menschen und übernimmt Verantwortung für die Umwelt.
- (7) Der SHTV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-Codes.
- (8) Der SHTV distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus und der Intoleranz.
- (9) Der SHTV tritt fremdenfeindlichen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein. Der SHTV unterwirft sich dem Ehrenkodex des Landessportverbandes zum besonderen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern im Sport.
- (10) Im Übrigen bekennt sich der SHTV zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SHTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.
- (4) Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des SHTV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

II Mitgliedschaften

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des SHTV sind:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Außerordentliche Mitglieder,
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder gemeinnützige Verein in Schleswig-Holstein werden. Er soll Mitglied im LSV sein. Aufgenommene Vereine gelten zugleich als Vereine des DTB. Ordentliche Mitglieder sind außerdem die gebildeten Kreisturnverbände, in denen die betreffenden ordentlichen Mitglieder des SHTV zusammengeschlossen sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, welche die Ziele des SHTV fördern.
- (4) Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den SHTV besonders verdient gemacht hat.
- (5) Die Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen des SHTV anerkennen. Die Satzungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder dürfen dazu nicht im Widerspruch stehen.
- (6) Durch die Mitgliedschaft der Vereine im SHTV gelten die von den Vereinen bzw. Vereinsabteilungen erfassten Mitglieder einzeln als Angehörige des SHTV.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich beim SHTV zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist, dass der zuständige KTV die Aufnahme befürwortet.
- (3) Der Landesturntag beschließt auf Vorschlag des Hauptausschusses oder des Präsidiums über die Wahl zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied. Diese Wahl erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung durch den SHTV im Rahmen dieser Satzung.
Die Mitglieder sind berechtigt,
 - die zur Verfügung stehenden Einrichtungen,
 - Aus- und Fortbildungsangebote,
 - Veranstaltungen und Wettkämpfe des SHTV und DTB,
 entsprechend der erlassenen Ausschreibungen und Ordnungen zu nutzen und teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung und die Ordnungen des SHTV sowie die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen - im Jugendbereich auch Beschlüsse und Vereinbarungen der Organe der Turnerjugend Schleswig-Holstein, im folgenden TuJuSH genannt - zu befolgen.
 2. die vom Landesturntag beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
 3. Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsarbeit wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.
 4. Streitigkeiten zwischen dem SHTV und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Auflösung,
 - durch Ausschluss,
 - durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit,
 - bei Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern durch Tod.
- (2) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Es ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied den Austritt satzungsgemäß beschlossen hat.
- (3) Bei Auflösung ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied die Auflösung satzungsgemäß beschlossen hat oder der Verein im Vereinsregister gelöscht ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung, wegen schwerer Verletzung des Ansehens des SHTV, sowie wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten oder Nichtbeachtung von Beschlüssen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums, nach Anhörung des Mitgliedes, durch Beschluss des Hauptausschusses. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied kann Einspruch beim Schiedsgericht einlegen. Dieses entscheidet endgültig.
- (5) Wird einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt, endet die Mitgliedschaft nach Bestandskraft der Aberkennung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem SHTV. Die Verpflichtungen gegenüber dem SHTV sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des SHTV werden Mitgliedsbeiträge und wenn erforderlich Umlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung ist grundsätzlich die Mitgliederbestandserhebung des LSV. Der SHTV kann eine eigene Bestandserhebung durchführen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SHTV sind verpflichtet, in der Bestandserhebung des LSV und des SHTV alle Personen zu melden, die sich in den Aufgabengebieten des SHTV betätigen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des SHTV erhoben.
- (3) Umlagen können beschlossen und erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung der künftigen Aufgaben des SHTV unabdingbar sind. Eine Umlage darf nur einmal im Jahr und nur bis zur Höhe des Doppelten eines Jahresbeitrages des Mitgliedes erhoben werden.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für die Mitglieder entscheidet der Landesturntag. Veränderungen im Mitgliedsbeitrag des DTB, sowie von ihm beschlossene Umlagen, werden den Mitgliedern entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des LSV und des SHTV in Rechnung gestellt.
- (5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

III. Organe

§ 9 Organe

Organe des SHTV sind:

- der Landesturntag,
- der Hauptausschuss,
- das Präsidium.

Die Aufgaben des Jugendbereiches werden von der Turnerjugend Schleswig-Holstein (TujuSH) eigenverantwortlich wahrgenommen.

§ 10 Landesturntag

- (1) Dem Landesturntag (LTT) gehören stimmberechtigt an:
 1. Mitglieder des Hauptausschusses,
 2. 90 Delegierte der KTV,
 3. 15 Delegierte der TujuSH,
 4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 5. Landesfachwarte,
 6. je ein Vertreter der ständigen Ausschüsse.
- (2) Der Landesturntag ist das oberste Organ des SHTV. Er findet alle zwei Jahre in den Jahren mit gerader Endzahl statt. Die Einladung zum Landesturntag muss vom Präsidium schriftlich oder in elektronischer Form mit vorläufiger Tagesordnung und Stimmenverteilung mindestens acht Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Jeder Kreisturnverband entsendet mindestens einen Delegierten und die restlichen Delegierten werden anteilmäßig zur jeweils letzten Bestandserhebung ermittelt. Jedes Mitglied und die Organe des SHTV sind berechtigt, Anträge zu stellen. Diese sind dem Präsidium spätestens vier Wochen vorher einzureichen. Die endgültige Tagesordnung sowie die Anträge werden vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag den genannten Stimmberechtigten zur Kenntnis gegeben. Dies kann per E-Mail erfolgen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige, inhaltliche Aussprache vom Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (3) Der Landesturntag
 1. legt die Richtlinien für die Arbeit des SHTV fest,
 2. nimmt die Berichte des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer entgegen, erörtert sie und beschließt über die Entlastung des Präsidiums,
 3. beschließt die Haushaltspläne für das jeweilige Jahr,
 4. entscheidet über Anträge,
 5. beschließt die Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 6. beschließt und ändert die Satzung,
 7. entscheidet auf Antrag eines Organs über einen etwaigen Widerspruch der Jugendordnung zur Satzung,
 8. wählt die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Beisitzer und des Vorsitzenden der TujuSH,
 9. bestellt zwei Rechnungsprüfer,
 10. wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 11. ernennt Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 12. gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Landesturntag in begründeten Fällen einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder oder ein Drittel der beim letzten Landesturntag Stimmberechtigten oder die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses das Präsidium schriftlich unter Angabe des Grundes dazu auffordert.
- (5) Über die Sitzung des LTT ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 1. dem Präsidium,
 2. den Vorsitzenden der KTV oder deren Vertreter,
 3. zwei weiteren Vertretern der TujuSH,
 4. den berufenen Landesfachwarten oder ein Vertreter,
 5. je einem Vertreter der ständigen Ausschüsse.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form bekannt.
- (3) Der Hauptausschuss
 1. trifft zwischen den Landesturntagen notwendige Grundsatzentscheidungen,
 2. beschließt den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den Landesturntagen,
 3. beschließt außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 4. beschließt Ordnungen, mit Ausnahme der Ordnungen der TujuSH sowie der Geschäftsordnung des Landesturntages,
 5. nimmt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds die erforderliche Ersatzwahl bis zum nächsten Landesturntag vor,
 6. schlägt die Mitglieder des Schiedsgerichtes vor,
 7. bestätigt die Mitglieder der ständigen Ausschüsse.
- (4) Der Geschäftsführer des SHTV nimmt mit beratender Stimme an den Hauptausschusssitzungen teil.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung,
 3. dem Vizepräsidenten Bildung,
 4. dem Vizepräsidenten Breitensport / Freizeit- und Gesundheitssport,
 5. dem Vizepräsidenten Olympischer Spitzensport,
 6. dem Vorsitzenden der TujuSH.

Das Präsidium kann bis zu 3 Beisitzer für die Dauer von jeweils 2 Jahren benennen, welche ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses beratend teilnehmen.

Der Geschäftsführer des SHTV nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.

Der Sprecher der Kreisturnverbände kann themenbezogen mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- (2) Das Präsidium vertritt den SHTV im Sinne des § 26 BGB.
Zwei der Präsidiumsmitglieder vertreten den SHTV gemeinsam.
- (3) Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich das Präsidium gibt.
- (4) Auf dem LTT 2020 erfolgt die Wahl der Präsidiumsmitglieder Nr. 1 und 4 für 4 Jahre und die Wahl der Präsidiumsmitglieder Nr. 2, 3, und 5 für 2 Jahre. Danach werden die Mitglieder des Präsidiums jeweils auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende der TujuSH wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
Die gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Sofern der Hauptausschuss eine Ersatzwahl nach § 11 (3), Nr. 5 vorgenommen hat, wird das entsprechende Präsidiumsmitglied auf dem Landesturntag nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit gewählt.
- (6) Das Präsidium handelt im Rahmen dieser Satzung und im Sinn der in der Satzung des DTB genannten Ziele und Aufgaben. Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die nicht dem Landesturntag oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Es überwacht die Arbeit der Ausschüsse und entscheidet über ihre Vorschläge.
Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit des Landesturntages und benennt die Delegierten zum Deutschen Turntag.
Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können im Umlaufverfahren auch mittels elektronischer Medien durch das Präsidium in Ausnahmefällen gefasst werden.

- (7) Der SHTV unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle, eine Landesturnschule und ein Landesleistungszentrum unter Leitung des Geschäftsführers.
Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte und unterstützt die Mitglieder der Organe und Gremien bei ihren Aufgaben.

§ 13 Rechnungsprüfung sowie Finanz- und Wirtschaftsordnung

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden jeweils im Wechsel für die Dauer von vier Jahren bestellt.
(2) Die finanziellen und wirtschaftlichen Aufgaben des SHTV werden nach Maßgabe der Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt.

IV. Ausschüsse, Fachgebiete und TujuSH

§ 14 Ständige Ausschüsse

- (1) Zur weiteren Unterstützung und Beratung des Präsidiums werden durch den zuständigen Vizepräsidenten ständige Ausschüsse gebildet:
a) der Ausschuss Finanzen und Verwaltung,
b) der Ausschuss Aus- und Fortbildung.
(2) Die ständigen Ausschüsse bestehen unter dem Vorsitz des jeweiligen Vizepräsidenten aus bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die berufenen Mitglieder werden durch den Hauptausschuss bestätigt.
(3) Die TujuSH hat einen zusätzlichen stimmberechtigten Sitz im ständigen Ausschuss Aus- und Fortbildung.
(4) Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Sonderausschüsse

- (1) Das Präsidium kann bei Bedarf Sonderausschüsse berufen.
(2) Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und jeweils aus bis zu vier weiteren Mitgliedern.

§ 16 Fachgebiete, Landesfachwarte

- (1) Sportarten, Angebote im Freizeit- und Gesundheitssport sowie kulturelle, gesellschaftspolitische und andere satzungsgemäße Aufgaben können vom Präsidium zum Fachgebiet erhoben werden. Fachgebiete werden von Landesfachwarten oder einem Vertreter des Fachgebietes geführt.
Die Fachgebiete wählen in ihrem Bereich den Landesfachwart. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die Wahlperiode entspricht der des zuständigen Vizepräsidenten. Über die Abberufung eines Landesfachwartes entscheidet das Präsidium.
(2) Auf Antrag des Landesfachwartes kann der zuständige Vizepräsident einen Fachausschuss und ggf. weitere Ausschüsse einrichten.
(3) Grundlage der Zusammensetzung des Fachausschusses und deren Aufgaben und Pflichten ist die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung für die Fachgebiete im SHTV. Diese regelt u.a. eine jährliche Zusammenkunft aller Fachgebiete.
(4) Die Fachgebiete können sich eigene Fachgebietsordnungen geben. Diese sowie spätere Änderungen sind der Landesgeschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu geben und dort zur Einsicht vorzuhalten bzw. auf der Homepage bekannt zu geben.
Macht ein Fachgebiet hiervon keinen Gebrauch, gilt die entsprechende Fachgebietsordnung des DTB.
(5) Die TujuSH kann in jeden Ausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden.

§ 17 Turnerjugend Schleswig-Holstein

- (1) Die TujuSH ist die Jugendorganisation des SHTV. Sie wird gebildet von den Kindern und Jugendlichen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SHTV sowie deren gewählten Vertretern. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
(2) Die TujuSH führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Dabei muss sie ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des SHTV Rechnung tragen. In der Kassenführung ist sie der Finanz- und Wirtschaftsordnung des SHTV unterworfen und unterliegt hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Prüfung der vom Landesturntag gewählten Rechnungsprüfer.
(3) Die TujuSH gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Bestehen hierüber Zweifel, entscheidet auf Antrag eines der Organe des SHTV der Landesturntag.
(4) Die TujuSH wählt nach den Bestimmungen der Jugendordnung den Vorsitzenden sowie die erforderlichen Vertreter in den Organen und Ausschüssen des SHTV.
(5) Die TujuSH kann ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuss des SHTV entsenden.
(6) Die TujuSH hat einen zusätzlichen stimmberechtigten Sitz im ständigen Ausschuss Aus- und Fortbildung.

V. Ehrungen, Schiedsgericht und Sonstiges

§ 18 Ehrungen

Der SHTV kann verdiente Personen und Organisationen ehren. Grundsätze und Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht dem Präsidium und dem Hauptausschuss des SHTV angehören dürfen. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses für die Dauer von vier Jahren vom Landesturntag gewählt. Das Schiedsgericht wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Befähigung zum Richteramt haben soll. An jeder Entscheidung des Schiedsgerichtes müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- (2) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.
- (3) Das Schiedsgericht hat insbesondere die Aufgaben,
 1. Streitigkeiten, vor allem unter den Mitgliedern des SHTV sowie zwischen einzelnen Personen, zwischen einzelnen Personen und einem Organ oder Ausschuss sowie zwischen einzelnen Organen und Ausschüssen, zu schlichten und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu regeln,
 2. ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern des SHTV sowie seiner Organe und Ausschüsse zu ahnden,
 3. Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des SHTV festzustellen und durch Schiedsspruch zu erledigen.
- (4) Das Schiedsgericht kann auf folgende Maßnahmen / Strafen erkennen:
 - Ermahnung/Verwarnung,
 - Sperre,
 - Ordnungsgeld,
 - Ausschluss.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten verbindlich. Für das Verfahren vor dem SHTV-Schiedsgericht gelten die Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Mitglieder der Organe des SHTV müssen Mitglied in einem dem SHTV angeschlossenen Verein sein. Sie und die Mitglieder der Ausschüsse des SHTV sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht zugleich hauptamtlich beim LSV oder beim SHTV beschäftigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
Wer den SHTV bei Rechtsgeschäften vertreten will, muss volljährig sein.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend.
Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder in Textform, soweit nichts anderes beschlossen wird. In Textform (geheim) muss in jedem Fall abgestimmt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies fordert.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner die Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Wiederwahlen sind möglich. Mitglieder von Organen und Ausschüssen bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Scheidet ein gewähltes, berufenes oder bestelltes Mitglied eines Organs oder Ausschusses aus, erfolgt die Neubesetzung nur bis zum Ende der betreffenden Amtszeit durch, dass nach dieser Satzung zuständige Organ. Notwendige Ersatzwahlen oder Bestellungen für Ämter, deren Besetzung dem Landesturntag vorbehalten ist, nimmt zwischen den Landesturntagen der Hauptausschuss vor.
Ein Organ, das Wahlen oder Berufungen vornimmt, entscheidet auch über Abwahlen oder Abberufungen. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht derjenigen des Vorsitzenden; dies gilt nicht bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
Über Verhandlungen in den Organen und Ausschüssen sind Niederschriften zu fertigen; sie sind vom Sitzungsleiter sowie der Person, die Protokoll führte, zu unterzeichnen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

§ 21 Mitteilungsblatt

Offizielle Mitteilungen des SHTV werden auf der Homepage (Mitteilungsblatt in digitaler Form) veröffentlicht.

§ 22 Vergütungen für Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zahlung für Mitglieder des Präsidiums trifft der Hauptausschuss und für alle Weiteren das Präsidium.

§ 23 Haftungsbeschränkung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SHTV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Werden die in dem obigen Absatz aufgeführten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SHTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Aus Entscheidungen der SHTV-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SHTV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Angehörigen im SHTV verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und Angehöriger des SHTV insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des SHTV, allen Mitarbeitern oder sonst für den SHTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SHTV hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur von einem Landesturntag geändert werden. Anträge dazu müssen spätestens sechs Wochen vorher beim Präsidium eingereicht und in vollem Wortlaut bekannt gegeben werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn und soweit es das Registergericht oder das Finanzamt fordern und es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung besteht. Das Präsidium hat hierüber auf dem nächsten Landesturntag zu unterrichten.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des SHTV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesturntag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem LSV, ersatzweise dem Land Schleswig-Holstein zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Landesturntag am 29.08.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Auf der Grundlage dieser Satzung gefasste Beschlüsse werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister rechtswirksam.